

Merkblatt Wohneigentumsförderung (WEF) Vorbezug oder Verpfändung

Zweck der Wohneigentumsförderung

Mit der Wohneigentumsförderung wird Ihnen die Möglichkeit geboten, eine Teilfinanzierung via Pensionskassengelder vorzunehmen. Diese ist jedoch nur für den Eigenbedarf gestattet. Eine Finanzierung von Ferien- oder Zweitwohnungen ist nicht zulässig.

Einsatzmöglichkeit des WEF-Vorbezugs

Sie können den Bezug für folgende Zwecke verwenden:

- Kauf/Erstellung einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Investition in Wohnungs-/Gebäudesanierung (wertvermehrende/-erhaltende Investition)
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder einer ähnlichen Beteiligung.

Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

Voraussetzungen für den Bezugsantrag

Der Vorbezug bzw. die Verpfändung ist bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Für den Vorbezug muss mindestens ein Vorsorgekapital von CHF 20'000.00 vorhanden sein. Bei Verpfändung gilt diese Obergrenze nicht. Der Bezug kann nur alle 5 Jahre beansprucht werden.

Welcher Betrag kann vorbezogen bzw. verpfändet werden

Für die Finanzierung von Wohneigentum steht Ihnen bis zum 50. Altersjahr die volle Austrittsleistung zur Verfügung. Wenn Sie älter als 50 Jahre sind, können Sie die halbe Austrittsleistung beziehen, mindestens jedoch die im Alter 50 vorhandene Austrittsleistung. Der gesetzlich vorgesehene Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.00 (Verpfändung ausgenommen).

Bei getätigten Einkäufen innerhalb der letzten 3 Jahre in die Pensionskasse, werden diese bei der zur Verfügung stehende Austrittsleistung in Abzug gebracht, da diese gemäss Art. 79b, Abs. 3 BVG während drei Jahren nach deren Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden können.

Das zur Verfügung stehende Kapital ist auf dem persönlichen Versicherungsausweis aufgeführt.

Welche Leistungsauswirkungen hat der Vorbezug

Bei einem Vorbezug reduzieren sich die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. Je nach Anhang zum umhüllenden Vorsorgereglement der BVGM werden die Kürzungen der Invalidenleistungen nicht tangiert. Um dem Vorsorgereglement BVG Minimum Lücken im Vorsorgeschutz zu minimieren, empfehlen wir eine Risiko-Zusatzversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

Der Vorbezug wird der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet und ist unmittelbar zu versteuern.

Zwecks Sicherung des Vorbezugs aus der Altersvorsorge, wird vor Auszahlung des Betrags, beim Grundbuchamt der Antrag auf "Veräusserungsbeschränkung" gestellt. Mit diesem Eintrag besteht, bei Veräusserung des Wohneigentums, die Rückzahlungspflicht an die Vorsorgekasse.

Die Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge ist somit mit Risiken verbunden und in Eigenverantwortung des Versicherten.

Welche Leistungsauswirkungen hat die Verpfändung

Bei der Verpfändung findet keine Kapitalauszahlung statt, womit die Vorsorgeleistungen unverändert erhalten bleiben. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Pfandverwertung, kann die Bank die Auszahlung des vereinbarten Pfandbetrags einfordern. Die damit verbundenen Leistungskürzungen entsprechen in diesem Fall denjenigen des Vorbezugs.

Bei der Auszahlung von allfälligen Leistungen bedarf es zudem der Zustimmung des Pfandgläubigers.

Rückzahlung des Vorbezugs

Der Vorbezug muss zwingend zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter veräussert wird
- Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- die Voraussetzung der Selbstnutzung nicht mehr besteht bzw. nachgewiesen ist

Die freiwillige Rückzahlung des Vorbezugs ist jederzeit möglich. Der Mindestbetrag für eine teilweise Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00 pro Zahlung. Die bei einem Vorbezug bezahlten Steuern können nach der Rückzahlung des gesamten Vorbezugs innerhalb von 3 Jahren bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Mit der Rückzahlung des Vorbezugs werden die Leistungslücken der Vorsorgeleistungen eliminiert.

Wechsel der Pensionskasse

Bei Wechsel der Pensionskasse wird die neue Vorsorgeeinrichtung über den Vorbezug bzw. die Verpfändung informiert. Im letzteren Fall wird zugleich der Pfandgläubiger über den Wechsel benachrichtigt.

Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung

Für den Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung ist das entsprechende Antragsformular ausgefüllt und mit den entsprechenden, erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bei Fragen können Sie uns auch gerne für einen Besprechungstermin kontaktieren.

Sonstige Anliegen oder Fragen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 027 968 10 80 oder info@bvgmatterhorn.ch zur Verfügung.